

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments
und des Rates über Rechte der Verbraucher,
KOM (2008) 614 endgültig**

erarbeitet vom Europaausschuss

Mitglieder:

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender Europaausschuss)
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln
Rechtsanwältin Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

und dem Ausschuss Europäisches Vertragsrecht

Mitglieder:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Prof. Ingo **Hauffe**, Ludwigsburg
Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert **Vorwerk**, Karlsruhe

Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, BRAK, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 153.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Verordnungsvorschlag Stellung zu nehmen. Sie nahm bereits im April 2007 zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“, (KOM(2006) 744), Stellung. Außerdem nahm sie im Oktober 2001 zur Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(2001) 398) und im Mai 2006 zum Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments über das europäische Vertragsrecht und die Überarbeitung des „gemeinschaftlichen Besitzstandes“ und das weitere Vorgehen der Union auf diesem Gebiet Stellung.

Nunmehr nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, (KOM(2008) 614 endgültig), nachfolgend Stellung.

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt weiterhin die Absicht des Europäischen Parlaments und der Kommission, das europäische Vertragsrecht zu harmonisieren. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich jedoch ausdrücklich gegen die Schaffung eines ausschließlich auf Verträge mit Verbraucherbeteiligung anwendbaren Vertragsrechts aus. Langfristig, hierauf wies die Bundesrechtsanwaltskammer bereits mehrfach hin, ist ein einheitliches europäisches Vertragsrecht, das in sämtlichen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommt, vorzuziehen.

Der nunmehr vorgelegte Richtlinienvorschlag vom 8. Oktober 2008, (KOM(2008) 614 endgültig), betrifft zwar ausschließlich Verbrauchervertragsrecht, baut allerdings auf den bisherigen Richtlinien 85/577/EWG über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Richtlinie 97/7/EG über Fernabsatzverträge und Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter auf. Die vorerwähnten Richtlinien enthalten Mindestharmonisierungsbestimmungen, von denen die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in unterschiedlichem Umfang abwichen. Dies führte zu einer weitgehenden Rechtszersplitterung.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf verfolgte Absicht zur Vereinfachung und Harmonisierung des Verbrauchervertragsrechts im Anwendungsbereich der vier oben genannten Richtlinien in den Mitgliedstaaten. Keinesfalls sollte ein weiteres horizontales Instrument für das Verbrauchervertragsrecht die Harmonisierung des gesamten auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts verzögern oder ihr sogar entgegenstehen. Insofern verweist die Bundesrechtsanwaltskammer auf den kritischen Bericht des Europäischen Parlaments vom Februar 2009 (PE 410.6749 „The Consumer Rights Directive and the CFR: Two Worlds Apart?“).

Zugleich sollte sichergestellt sein, daß Verbraucher und Unternehmen jeder Größe frei Verträge über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Binnenmarkt schließen können. Eingriffe in die Parteiautonomie sind nur soweit unbedingt erforderlich akzeptabel.

II.

Im Einzelnen:

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Harmonisierung des Verbraucherbegriffs in Art. 2 Nr. 1. Als Verbraucher können nach der beabsichtigten Richtlinie künftig nur *natürliche Personen* qualifiziert werden.
2. Neu im Richtlinienentwurf ist die Definition des „Gewerbetreibenden“. Als Gewerbetreibende sind nach der in Art. 2 Nr. 2 enthaltenen Definition auch **Nichtgewerbetreibende**, also auch Angehörige freier Berufe, wie etwa Rechtsanwälte oder Ärzte, zu qualifizieren. Daher schlägt die BRAK anstelle des in der deutschen Fassung gewählten Begriffs „Gewerbetreibender“ vor, den Begriff „Unternehmer“ einzusetzen. Auch die in der englischen Fassung gewählte Bezeichnung „trader“ ist insofern unzutreffend.
3. Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber den in Art. 5 des Richtlinienentwurfs enthaltenen Informationspflichten und dem „Informationsmodell“ der Richtlinie insgesamt. Die beabsichtigten umfangreichen Informationspflichten gehen weit über das für einen wirksamen Verbraucherschutz notwendige und das mit den existierenden vier Verbrauchervertragsrichtlinien schon erreichte Maß hinaus. Zudem ist unklar, welche Konsequenzen die Verletzung der Informationspflichten für mögliche Schadensersatzansprüche hat. Die Auswirkungen der Informationspflichten nach dem Richtlinienentwurf auf die nationalen Schuldrechte sind erheblich. Daher begrüßt und

unterstützt die Bundesrechtsanwaltskammer die im Bericht von MdEP Dr. Schwab (IMCO, PE439.177v02-00 vom 3. März 2010) geäußerte Auffassung, daß die in Art. 5 des Entwurfs enthaltenen Informationspflichten wesentlich zu überarbeiten seien.

4. Nach der in Art. 9 des beabsichtigten Richtlinienvorschlages enthaltenen Regelung soll bei Abschluss von Verträgen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen gesondert über Widerrufsrechte, die Existenz von Verhaltenskodizes, die Möglichkeit der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten und über die beabsichtigte Richtlinie insgesamt unterrichtet werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt es, dass nach den in Art. 19 1. a), 2.b) enthaltenen Regelungen zumindest das Widerrufsrecht ausgeschlossen ist, soweit der Verbraucher den Beginn der Dienstleistung ausdrücklich vor Ablauf der Widerrufsfrist wünschte. Damit wird den Besonderheiten im Zusammenhang mit eiligen Mandatsübernahmen außerhalb der Kanzlei (z.B. Verteidigung in der U-Haft, erbrechtliche Beratung im akut moribunden Stadium etc.) Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang sollte auch überprüft werden, ob anwaltliche Dienstleistungen aufgrund der besonders geschützten Mandatsbeziehung überhaupt unter den Anwendungsbereich der beabsichtigten Richtlinie fallen sollen.

Da anwaltliche Dienstleistungen indes bereits nach geltendem Recht unter die Anwendungsbereiche existierender Verbraucherschutzrichtlinien und der Dienstleistungsrichtlinie vom Dezember 2006 fallen, sollte hinsichtlich der Informationspflichten den jeweiligen Vertragsverhältnissen entsprechende Mindestinformationspflichten ausreichen. Für die anwaltlichen Dienstleistungen geben die jeweiligen Berufsrechte die notwendigen und auch ausreichenden Informationspflichten vor. Ein Bedürfnis, darüber hinaus weitere Informationspflichten zu normieren, besteht nicht.

5. Art. 12 der beabsichtigten Richtlinie sieht nunmehr eine einheitliche Widerrufsfrist von 14 Tagen bei Fernabsatzverträgen oder von Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, vor. Soweit eine Aufklärung unterblieben ist, läuft die Widerrufsfrist erst drei Monate nach dem Tag ab, an dem der Gewerbetreibende seine anderen Vertragspflichten in vollem Umfang erfüllt hat.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Bedenken, ob diese lange Widerrufsfrist, nach der der Vertrag noch in einem Zeitrahmen von drei Monaten nach Erbringung der letzten Leistung durch den Gewerbetreibenden widerrufen werden kann, einem Mindeststandard im Verbrauchervertragsrecht entspricht. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich vielmehr dafür aus, dass einheitlich eine

Widerrufsfrist von 14 Tagen einzuführen sei. Das bedeutet, dass auch bei unterlassener Aufklärung die Widerrufspflicht 14 Tage nach dem Tag abläuft, an dem der Gewerbetreibende seine anderen Vertragspflichten in vollem Umfang erfüllt hat.

6. Neu ist die in Art. 22 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags enthaltene Regelung, nach der innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss die Ware zu liefern sei, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach deutschem Recht ist grundsätzlich sofort zu liefern. Dies sollte auch bei grenzüberschreitenden Fällen grundsätzlich gelten.
7. Problematisch und im Wesentlichen unklar ist die in Art. 27 Abs. 2 RL-Entwurf enthaltene Regelung: Einerseits ist der Schadensbegriff nicht näher definiert, andererseits stellt diese Regelung eine Abkehr vom Verschuldensprinzip (keine Haftung ohne Verschulden) dar. Da dies weitreichende Folgen auch für das auf Nichtverbraucher anwendbare vertragliche und außervertragliche Schuldrecht hätte, lehnt die BRAK eine isolierte Abkehr vom Verschulden als Voraussetzung einer vertraglichen Haftung im Verbraucherrecht ab. Hier zeigt sich, wie notwendig ein einheitliches, harmonisiertes vertragliches Schuldrecht im Gegensatz zu lediglich horizontalen Instrumenten im Verbraucherrecht ist.
8. Hinsichtlich missbräuchlicher Vertragsklauseln enthält der Richtlinienvorschlag eine sogenannte schwarze Liste (Anhang II) von Klauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten sowie als Anhang III Nr. 1 eine sogenannte graue Liste von Klauseln, deren Missbräuchlichkeit angenommen wird, sofern der Gewerbetreibende nicht das Gegenteil beweisen kann. Die Anhänge sollen von der Kommission geändert werden dürfen, sofern ein Ausschuss von Vertretern der Mitgliedsstaaten zustimmt sowie Rat und Parlament nicht widersprechen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der demokratischen Legitimation dieser Kompetenzverschiebung auf die Kommission. Bei den missbräuchlichen Vertragsklauseln handelt es sich um zentrale Regelungen des Verbrauchervertragsrechts. Es bedarf in diesem Bereich vollständiger demokratischer Legitimation.

III.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich die Absicht, die vier bestehenden verbrauchervertragsrechtlichen Richtlinien zu harmonisieren. Die beabsichtigte Richtlinie erfüllt einerseits diesen Zweck nur teilweise, andererseits werden mit ihr fundamentale Änderungen gegenüber den grundlegenden Prinzipien des gesamten, auf alle Verträge (nicht

nur auf Verbraucherverträge) anwendbaren Schuldrechts eingeführt, wie etwa beim Schadensbegriff und bei der Abkehr vom Verschuldensprinzip. Der Richtlinienentwurf sollte daher zunächst entsprechend den Vorstellungen des CFR überarbeitet werden, um eine Umsetzung des CFR auch im Verbrauchervertragsrecht zu erleichtern.